



7 8

Einrichtung
Des PÆDAGOGII
zu Blaucha an Halle
Anno 1699. im Februario.

HALLE /
Druckts Christian Henckel / Univers. Buchdr.





S. I.

Als anno 1695. um Johannis einige Christliche Freunde ihre Kinder anhero geschicket / um dieselben unter guter Aufficht von getreuen und geschickten Studiosis erziehen und unterrichten zulassen; und Gott bey deren Anweisung gar bald seinen Seegen gezeiget: haben sich bald noch mehrere gefunden / welche ihre Kinder gleicher Anführung genießen lassen wollen: Daher denn in kurzen mit der Zahl der Kinder auch die Zahl der Lehrenden vermehret werden müssen/das die Einrichtung eines Pädagogii daraus erwachsen. Der Haupt-Zweck solches veranstalteten Pädagogii ist dieser: daß man die Aufferziehung und Unterweisung der Jugend auff die allerbeste und leichteste Weise / als es zu dieser verderbten Zeit möglich seyn möchte/ durch die Gnade Gottes ins Werck zusehen suche. Wie nun bey einer guten Erziehung fürnemlich auff viererley zusehen; nemlich daß die Jugend (1) in der wahren Gottseeligkeit / (2) in nöhtigen Wissenschaften / (3) zu einer geschickten Beredtsamkeit / und zum (4) in äußerlichen wohlstandigen Sitten einen guten Grund legen möge/ als worinnen das fundament ihrer zeitlichen und ewigen Wolsahrt bestehet: also ist auch diese Anstalt dahin eingerichtet / daß man diesen vierfachen Zweck möglichster maßen erhalten möge.

S. II.

Dieweil nun zu einem solchen Wercke einige Unkosten erfordert werden; ist gleich anfangs eine Cassa dazu constituiert worden; zu welcher vor einen jeglichen discipel eine gewisse

wiße Summa Geldes quartaliter voraus erleget / und davon fürnemlich das salarium der Præceptorum, und der Stubenzins genommen / wie auch Licht und Holz gekauft wird ; (wie aus der hiebey gefügten Specification der Unkosten mit mehrern zuersehen ist) welche Cassa von einem / der selbst die Aufsicht mit über das Werck hat / gewissenhafftig und sorgfältig administriret wird.

§. III.

Zur Information und Aufzuehung der Jugend werden mehrentheils von denen hieselbst sich aufhaltenden Studiosis, als welche man am besten kennet / solche ausgesuchet / welche (1) von Jahren nicht alzu jung / (2) in der Übung eines rechtschaffenen Christenthums von guter Erfahrung / (3) in denen studiis fürnemlich / worinnen sie informiren sollen / gnugsam gegründet / (4) in denen sich eine Gabe deutlich und gründlich zu lehren hervor thut / die auch (5) von gutem Verstande / Christlicher Bescheidenheit / und guten anständigen Sitten sind / und (6) deren man sich / nach Gottes Willen eine Zeit lang versichern kan. Deren Anzahl wird nach Nothdurfft vermehret oder verringert. Wo es auch die Umstände erfordern / werden über die ordinarios noch einige extraordinarii zur Information bestellet / deren Gaben der Inspector dabey zu prüffen pfleget / und sie nachmals zur ordinairen information in Vorschlag bringet.

§. IV.

Über dem ist ein Inspector Pædagogii geordnet / der selbst keine Information hat / es sey denn / daß Er etwa außerordentlich die Theologie, wie ierho / docire: sondern nur das ganze Werck in seiner guten Ordnung zuerhalten und fort zu führen suchet ; auff den Fleiß der Præceptorum, und auff das Zunehmen der discipulorum, so wohl in der Gottesfurcht / als in Wissenschaften / und guten Sitten acht hat ; die Classes täglich visitiret ; wöchentlich examiniret ; und so wohl mit andern / als auch fürnemlich mit denen Præceptoribus conferiret / wie das ganze Werck immer in bessern Stand gesetzt werden könne ; auch sonst alles dasjenige fleißig beobachtet /

achtet/ was zu der Jugend Besten ersprießlich seyn mag. Und damit solcher Zweck desto weniger gehindert werde/ suchet er ihm alsbald bey seinem Antritt einen Adjunctum aus/ der im bedürffenden Fall seine Stelle vertreten könne. Zu Verantwortung aber der Brieffe z. E. wenn Einige Nachfrage thun/ ob sie ihre Kinder ins Pädagogium bringen können/ oder/ wie sich ihre Kinder/ so schon darinnen sind/ verhalten/ &c. weil solches gar viel zu thun machet/ ist ein eigener Studiosus bestellet.

§. V.

Die Praeceptores sind bisero noch in etlichen nahe zusammen gelegenen Häusern logiret: und werden einem jeden etliche Scholaren auff der Stuben zugegeben; ob sie gleich in übrigen ungleiche Profectus haben mögen: Außer welchen auch einige discipuli bey andern feinen und sittsamen Studiosis in der Nähe auff den Stuben sind. Besiehe von diesen und beyden vorigen puncten die heraus gegebene Praecipua Capita, quibus Pädagogium differt à plerisq; scholis publicis, und die wohlgemeinten Erinnerungen an die Eltern.

§. VI.

Bei dieser ganzen Einrichtung ist eines der Haupt-Stücke/ daß die discipuli stets in der Gegenwart und Aufsicht der Informatorum gehalten werden. Denn es ist offenbar/ daß die Jugend sich selbst nicht guberniren kann/ und daher/ wenn sie alleine/ und bey ihres gleichen ohne Aufsicht gelassen wird/ zu Ausübung vieler Bosheit Anlaß nimmt; daß sie nicht allein an der Seelen/ sondern auch an der Gesundheit und am Leben zuweilen in Gefahr und Schaden gerathen kann. Diemeil doch aber denen discipulis bald dieses/ und jenes zubestellen fürfallen kann; und also/ da die Informatores nicht bey ihnen seyn können/ ihre studia gehindert/ und die Gemüther in Verführung gerathen mögten; hat man zu Verhütung dessen einen gewissen verständigen Mann/ der sonst nichts anders zu thun hat/ als Famulum Pädagogii bestellen müssen.

§. VII.

Die Kost haben sie bey unterschiedenen frommen und ehre

ehrbaren Leuten/ und mögen die Eltern nach Gefallen oder Ver-
mögen einen Tisch quartaliter für 20. oder für 10/ oder für
6. Thaler. und 12 Gl. für die andern erwehlen; da denn nach dem
pretio die Kost unterschieden ist.

§. VIII.

Bei einem jeglichen Tische ist einer von denen Praeceptoribus ordinariis zugegen / der um gleiches Kost-Geld/ so er von seinem Salario bezahlet/mit speiset: welcher nicht allein die Jugend bey Tische in guter Ordnung hält; sondern auch wenn der Kost wegen etwas zu erinnern wäre / gehalten ist/ es in Zeiten zu melden.

§. IX.

Bei sich ereignender Unpäßlichkeit einiger Scholaren ist nicht allein ein Medicus vorhanden/ welcher auch / auff bedürffenden Fall / mit einem andern erfahrenen Medico, und Professore Medicinæ, bey der Universität conferiret; sondern es ist auch zu solchem Behuff gnugsame Anordnung gemacht/ daß in einer hierzu destinirten Stube denen Patienten eine Wärterin gehalten wird/ und ein verständiger Studiosus die Aufsicht zugleich drüber hat/ damit es an keiner Nothdurfft fehlen möchte: wodurch auch zugleich verhütet wird/ daß ihre Gemüter/ sonderlich wenn sie genesen/durch die Freyheit nicht etwan wieder verderbet werden.

§. X.

Zur Wäsche und übrigen Reinigung der Kinder/ sonderlich der Kleinern/ sind auch gewisse Leute bestellet / und wird denen quartaliter etwas gewisses dafür gezahlet.

§. XI.

Die zu Scholaren auffgenommen werden / müssen zum wenigsten das 9te Jahr erreicht haben / und im teutschen Lesen schon gnug unterrichtet seyn: zu groß ist keiner; weil der Unterricht biß auff die studia academica gehet.

§. XII.

Es haben die Praeceptores inspectionem communem über alle und jede Scholaren, so daß diese ihnen allen gleichen respect und Gehorsam schuldig sind; ob wol einer nicht alle informiret/ und ein jeder auff diejenigen/ so er bey sich auff der Stube hat

eine genauere Aufficht in gewissen Dingen haben muß. Daher
ro/ wenn ein Præceptor ordinarius anzunehmen ist/ wird er von
dem Directore Pædagogii sämtlichen Scholaren vorgestellt;
welche ihm in seiner Gegenwart stipulata manu gehorsam ver-
sprechen müssen.

§. XIII.

Die Sprachen und Wissenschaften/ so in dem Pædagogio
tractiret werden/ sind nebst denen Büchern/ so nach und nach ge-
braucht und angeschafft werden müssen/ in hier beygefüger
Specification zu finden. Einem jeden Præceptori werden einige
gewisse lectiones assigniret/ und die dazu gehörige discipuli an-
gewiesen; die in denen Stunden/ da Er dociret/ auff seiner Stus-
be/ oder in einem Auditorio, so besonders dazu destiniret ist / zu-
sammen kommen.

§. XIV.

Die Classes discipulorum sind also eingerichtet / daß einer
nicht nur in eine Classe, wie es sonst in Schulen gebräuchlich ist/
sondern in unterschiedliche gebracht wird. Den es kan einer/ z. E.
in der Lateinischen Sprache in die erste / in der Griechischen in die
andere lociret werden; nachdem er nemlich in Einem größere/ im
Andern geringere profectus hat: und wird nur darauff gesehen/
daß einer in einer jeden Sache / darinnen er informiret wird/
Commilitones von gleichen profectibus finden möge.

§. XV.

Wenn eine Classe zustarck wird / und zubefürchten ist; daß
die Menge der Lernenden die profectus hindern möchte; so wird
dieselbe getheilet / und also noch Einem die Information auffge-
tragen.

§. XVI.

Es darff ein Scholar nicht mehr als dreyerley Dinge auff
einmal und zugleich treiben; damit keiner mit Arbeit überladen/
noch durch Vielheit der Dinge confundiret/ sondern das wenige
mit desto größeren Fleiß/ und so viel gründlicher tractiret / und
hurtiger zu Ende gebracht werde. Es wird auch keiner eher zu
etwas anders gelassen/ als bis er das erste wohl gefasset. Also
mag einer zugleich lernen die Lateinische und Griechische/ oder die
Lateinische und Hebräische/ oder die Lateinische und Französische
Spras

Sprache; wie es nemlich eines jeden Zweck / und Umstände mit sich bringen: und nechst dem kan er im Schreiben/oder in der Geographie, und wenn dieses erlernet/ in einer andern Wissenschaft informiret werden.

§. XVII.

Es sind die Wissenschaften (die Sprachen ausgenommen) in solcher Verfassung gebracht/ daß eine jede derselben täglich 2. Stunden getrieben wird; un also innerhalb 3. bis 4. Monaten absolviret werden kann. Denn es wird alle überflüssige Weiltläufftigkeit/welche der Jugend mehr schädlich/ als nützlich ist/nach aller Möglichkeit vermieden; und nur darauff gesehen/ daß das fundament accurate inculciret/ gleichwol aber / was nechst dem in ieglicher Disciplin zuwissen nöhtig ist/ nicht vorbey gegangen werde. Weswegen denn auch in denen ersten Tagen von jeder Disciplin, da es nöhtig scheint/ eine general-Idea gegeben/ und in deren wirklichen Tractation immer in der fünfften lection, das/ was dociret worden/wiederholet wird. Und also weil/ wie gesaget/auff iegliche Disciplin täglich 2. Stunden gewendet werden/ so geschiehet solches des Mittwoches von 11 bis 12/ und des Frentages von 2-3: Des Sonnabends aber wird alles/was die ganze Woche durch abgehandelt worden/zusammen gefasset/ und ein jedwedem in seiner Stunde repetiret. Und damit der Director Pædagogii allezeit wissen möge/ wie die Disciplinen und Sprachen tractiret werden/ und wie weit man darinnen kommen sey; so wird Monatlich ein Buch herumb gegeben/ in welches die Præceptores verzeichnen/ wie weit sie in ieglicher lection diesen Monat über avanciret seyn. Von dieser Einrichtung haben so wol die muntern/ als die langsamen Ingenia guten Vorthail: jene/ weil sie von den langsamen und faulen nicht dürffen auffgehalten werden/ indem sie eine jede Disciplin in einer Zeit von 3. bis 4. Monaten absolviren können; diese aber daß sie um desrer willen/so eine Sache geschwinde fassen/nicht zurücke bleiben/ noch versäumet werden dürffen. Denn so sie es auch zum ersten mal nicht gründlich gefasset/ können sie es im andern Bierthel Jahre noch einmal/ und wenn es nöhtig ist/ zum dritten mal hören/ bis sie es recht wohl und gründlich begreifen.

§. XVIII.

§. XVIII.

Aus solcher Einrichtung fließet / daß diejenigen Sprachen zwar / in welchen einer sich zu perfectioniren hat / immer fort getrieben; aber die übrigen Wissenschaften / eine nach der andern / in guter Ordnung getrieben und erlernt werden. Z. E. bestehet einer wohl in der Geographie, so kömt er auch zur Historie, und so ferner: soll einer nicht von denen studiis profession machen / so tractiret er nebst der Lateinischen und Französischen Sprache / zu erst das Schreiben / so lange biß ers zu ziemlicher perfection gebracht hat / darnach das Rechnen / darnach die Geometrie, oder den teutschen Stylum, und was ihm ferner etwa nöthig erkannt wird.

§. XIX.

Damit auch so wol die Præceptores, als discipuli einige relaxation haben / werden zu solchem Ende täglich denen discipulis einige Frey:Stunden gelassen; in welchen ihnen doch auch einige andere getreue Studiosi zugeordnet sind / unter deren Aufsicht sie inzwischen leben; damit die Præceptores ordinarii zu solcher Zeit für sich etwas thun können und denen discipulis dadurch nicht Gelegenheit zu allerley Muthwillen und Zerstreuung des Gemüths gegeben werde. Es mögen aber die discipuli zu der Zeit allerley Leibes Bewegungen / als Drehstlen ic. vornehmen / oder sie mögen die Mechanic lernen / und daselbst Glas oder Kupfer / oder sonst etwas schleiffen / und dergleichen. Haben einige Lust Holz zu sägen / stehet es ihnen frey; Daß sie also nach der Nothdurfft ihrer constitution starcke oder gelinde Bewegung haben können.

§. XX.

Was die Scholaren noch mehr vor Recreationes, Winters und Sommers / haben / kan in Præcipuis Capitibus § 4. weiter nach gesehen werden. Zu diesem Zweck dienet die angelegte Naturalien-Kammer so unter der Hand schon ziemlich angewachsen / und von S. Churfl. Durchl. zu Brandenburg u. Gn. H. aus dero Karitäten-Kammer vermehret ist. Nach deren Gelegenheit wird ihnen von dem / zu den Anstalten verordneten Medico, die Historia naturalis beygebracht / und mit
un,

unterschiedenen Experimenten / so nach dem Captu der Auditorum eingerichtet werden / bey diesem und jenem Stück erläutert. Es ist aber dazu keine gewisse Stunde aufgesetzt; sondern es wird wöchentlich einmal unter die lectiones ordinarias mit eingeschoben / meist wenn sie dessen nicht vermühten sind; damit dieses ein Condimentum der andern lectionen bleiben möge.

§. XXI.

Damit man noch eigentlicher zu erkennen habe / wie die Scholaren den ganzen Tag hinbringen; ist der Tag auff folgende Weise disponiret und eingetheilet. Des morgens umb 5 Uhr stehen sie auff / und verrichten biß zu 6 Uhr das Gebet und Bibel Lesen. Von 6 biß 8 treiben etliche entweder die Griechische / oder Hebräische; andere die Franköische Sprache. Von 8 biß 10 ist eine Frey-Stunde welche etliche lieber zur Mechanic, wann dazu Gelegenheit vorhanden ist; oder zur instrumental-Music, oder sonst zu etwas / das ihnen eine recreation ist / anwenden / als darinnen gar müßig gehen wollen. Von 11 biß 12 werden etliche im Schreiben / etliche in der Geographie, etliche in der Historie, etliche in der Arithmetica, etliche in Musica vocali, etliche in der Geometrie, Astronomie, und anderen zur Mathesi gehörigen Stücken / etliche in der Rhetorica und Logica, etliche in Poesi latina, etliche in Poesi germanica, und in teutschen Briefschreiben / etliche in Theologia Thetica unterrichtet: Da denn ein jeder Informator dahin zu sehen hat / daß er seine Disciplin mit dem viertel Jahre zu Ende bringe. Von 12 biß 1 wird gespeiset / und daselbst ein Capittel aus der Bibel gelesen / davon zu einem guten Discours Gelegenheit genommen wird: und muß auch ein jeder von denen discipeln selbst etwas so er für sich daraus / unter dessen Verlesung etwa angemerket / kürzlich und so viel ohn einiger Beschwerung des Gemüths geschehen kan / vortragen dadurch nicht allein die Erbauung befördert wird; sondern auch die Scholaren / zufälliger Weise / eine wohanständige parrhesie und Geschicklichkeit etwas vorzutragen erlangen / und vor unnützen Geschwätz bewahret werden. Von 1 biß 2 ist wieder eine Frey-Stunde. Von 2 biß 3 wird eben das tractiret / was vormittags von 11 biß 12 ist tractiret worden. Von 3 biß 5 wird wie-

*nein die Latein
Sprache gebrigt
von 10 bis 11*

B

der

der die Lateinische Sprache vorgenommen. Von 5 bis 6 werden sie insgesamt / (so lang es bis 6 Uhr Tag ist) täglich in die Kirche geführt / und daselbst von denen Predigern catechisiret. Wenn die Tage kürzer sind / und also die öffentliche Betstunde und Catechisation eher ihren Anfang nimt / werden die andern Stunden auch darnach eingerichtet / und verwechselt. Von 6 bis 7 verfertigen die Größern die exercitia, in ihren unterschiedlichen Classibus; und werden die Kleinen / die noch nicht im Anfang der Christlichen Lehre unterrichtet sind / des Montags / Dienstags / Donnerstags und Freytages / in Catechismo Lutheri informiret. Von 7 bis 8 wird die Abendmahlzeit gehalten: nach welcher sie ihre Sachen zurechte machen / und in Ordnung bringen. Darz auff von 9 bis 10 das Abend-Gebet verrichten und zu Bette gehen. Diejenigen / welche in Astronomia unterrichtet werden / werden auch dann und wann zur Abend-Zeit bey heiterem Wetter / unter den Himmel geführt / das Gestirn nicht allein auff dem Globo, sondern auch am Himmel selbst kennen zu lernen. Also wird wöchentlich auff die Hebräische / wie auch Griechische Sprache 10 Stunden / auff die Lateinische Sprache 19 Stunden / auff die Geographie, Historie, und übrige oben specificirte disciplinen 11 Stunden angewendet. Dabey aber ist doch nicht zu gedencken / daß die Scholaren zu sehr überhäuffet und verdrießlich gemacht werden; sondern es lehret vielmehr die Erfahrung / daß sie selbst bekennen / es gehe ihnen die Zeit hin / daß sie selbst nicht wüßten / wie: in dem das Dulce dem utili stets misciret und alle Gelegenheit böses zu thun / und verführet zu werden / ihnen unvermerckt nach aller Möglichkeit benommen wird.

§. XXII. Der ganze Sonnabend ist zur repetition destiniert; damit / welche auff erwehnte Art eine Disciplin wohl gefasset / und nun zu einer andern Wissenschaft geschritten sind / die vorige nicht wieder vergessen mögen. Daher denn die repetitions-Stunden also eingerichtet sind / daß alle viertel-Jahre eine jede Disciplin auch repetendo geendiget werde; wenn nemlich dasjenige / was in selbigen Wissenschaften die Woche durch dociret worden / des Sonnabends wiederholet wird; wiewohl auch auffer solcher Zeit Gelegenheit verhanden ist / Geographiam,
Histo-

Historiam, Rhetoricam, Logicam zu repetiren. Und dahero müssen sich bey solcher repetitions-Stunde / nicht allein diejenige finden / so ihro solche lectiones / so repetiret werden sollen / tractiren; sondern auch die andern / so sie vorhin tractiret haben. Also wird von 6 bis 7 die Ebräische / von 7 bis 8 die Griechische Sprache (zu deren repetition doch auch andere hinlängliche Mittel gebraucht werden) von 8 bis 9 die Lateinische Sprache / von 9 bis 10 die Geographie, von 11. bis 12 die Historie, von 2 bis 3 die Arithmetica und Mathesis alternatim wiederholet.

Wenn aber etliche sind / so in dieser und jener Disciplin noch nichts gethan / also auch darinnen nichts wiederholen können; die bleiben in dessen bey ihrem Praeceptore auff der Stube / und müssen inzwischen das / was sie die Woche über tractiret haben / desto fleißiger wiederholen: es sey denn / daß man für gut befinde / in denen repetitions-Stunden einem und dem andern einen praegustum von denen Wissenschaften zu geben.

§. XXIII. Des Sommers werden die Scholaren Mitwochs und Sonnabends nach Mittage von 3 bis 6 Uhr auff's Feld geführet / und lernen dabey die Botanicam, entweder von denen Praeceptoribus, oder von einem besondern Studioso Medicinæ, der ihnen zu dem Ende adjungiret wird: darauff sie auch die gesamleten Kräuter in ihre Herbaria viva eintragen. Des Winters aber werden um eben dieselbe Zeit ihnen die fundamenta Anatomiae nicht allein in guten dazu dienlichen Kupfern / sondern auch dann und wann an einem Hunde gezeiget: oder sie werden zu denen Handwerckern und Künstlern geführet / damit sie von allen / zu dem gemeinen Wesen gehörigen Dingen / einen rechten Begriff kriegen / und ein jedes mit seinem rechten Namen nennen lernen. Weil aber wegen der Menge der Scholaren nicht alle zugleich zu oberzehlten Dingen gebracht werden können / ist ihnen zu eben des selbigen Tages-Zeit ein Collegium Musicum geordnet; dabey so wohl etliche von denen Praeceptoribus, als auch von denen Scholaren, so die Instrumental-Music gelernet / Gelegenheit finden / solche zugleich zu üben / und nützlich anzuwenden. In welchem Collegio Musico denn nicht allein zu ihrer Christl. Ermunterung und Ergebung geistreiche Lieder gesungen; sondern auch erbauliche und liebliche materien gelesen werden. §. XXIV.

§. XXIV. Über dieses werden sie wöchentlich in einer Stunde / die bald von diesen / bald von jenen ordinariis lectionibus geborget wird / de Elegancia Morum unterrichtet : da sonderlich darauff gesehen wird / daß sie die unanständigen mores , so sie etwa an sich haben / ablegen mögen.

§. XXV. Wenn die Disciplinen so von 11 bis 12 / und von 2 bis 3 Uhr tractiret werden / einmal zu Ende gebracht sind / welches mehr erwehnter maßen in 3 / und zum längsten in 4 Monaten geschehen muß ; so wird ein examen solenne angestellet / damit meist 3 Tage zugebracht werden. Hätte einer von denen Praceptoribus seine Disciplin eher zu Ende gebracht / als die andern / so repetiret er indeßen alles bis zum examine desto fleißiger. Zu solchem examine werden einige fürnehme und gelehrre Leute und sonderlich etwa einige Professores bey der Universität invitiret ; Es wird aber solches nicht allein auff Scientiam sondern auch auff Conscientiam eingerichtet. Weswegen ein jeder Informator von allen und jedem Scholaren sein Bedencken bey dem examine schriftlich übergiebet / und darinnen anzeigt / was er gutes oder böses an jedem verspüret : ob er in Pietate und Studiis zu oder abgenommen habe : auch zugleich meldet / was etwan eines jeden impedimenta möchten gewesen seyn.

§. XXVI. Es sind die Scholaren nicht gebunden / daß sie alle Disciplinen mit tractiren müssen ; sondern es wird theils auff die Capacitat eines jeglichen / theils auch auff den Zweck / den die Eltern selbst mit den Kindern haben / gesehen. Gleich wie es auch keine Nothwendigkeit ist / daß in einem vierthel Jahre alle im § 21 erzehlte Sprachen und Wissenschaften dociret werden müssen ; sondern es wird præsupponiret / daß dergleichen discipuli vorhanden seyn / denen es nöthig oder nützlich ist : Wiedrigen Falls kann man auch eines und das andere weglassen.

§. XXVII. Der Inspector Pedagogii und die Informatores haben ihre gewisse instruction , nach deren Richtschnur sie das ganze Werck führen. Denen Scholaren sind auch gewisse Leges fürgeschrieben / nach welchen sie sich accurate halten müssen ; welche ihnen von dem Inspectore alle Monat vorgelesen / und sie zu deren genauen Beobachtung auff's neue ermuntert werden. Man erwartet aber den Seegen nicht von menschlicher Klugheit und Arbeit ; sondern von dem unendlichen Erbarmen Gottes. Weswegen auch nicht allein die Informatores mit dem Inspectore wöchentlich in einer gewissen hiezu destinirten Stunde (so eine von denen Frey-Stunden der Kinder ist) über dem ganzen Werck / und wie alles stets in vigore bleiben möge / conferiren ; sondern auch sich gleicher Weise wöchentlich in einer besondern Stube im Gebet vereinigen ; darinnen sie das ganze Werck Gott vortragen / und ihn umb Seegen und Gnade anflehen / daß alles zu einem erwünschten Zweck und seinen Ehren / möge ausgeführt werden.

Pom Yb 3688

ULB Halle 3
000 388 939



St.

VON





Druckts
Anno
zu B
Des P
A

W

II

7

